OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651246/6/Sch/MSt

Datum:
Linz, 30. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn M M, O, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J O, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. Juni 2018, GZ: BHVBVerk-2018-28783/28-Pl, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 21. November 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Bescheid vom 21. Juni 2018, BHVBVerk-2018-28783/28-Pl, im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Herrn M M Folgendes verfügt:

„Spruch:
Die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wird Ihnen auf die Dauer von 8 Monaten, gerechnet ab 5.2.2018, das ist bis zum Ablauf des 5.10.2018, entzogen.
Führerschein
ausgestellt von: BH Vöcklabruck
am: 5.4.2007
Geschäftszahl: 06302836

Rechtsgrundlage:
§§ 24 Abs. 1, 26 Abs. 2 Z 1 Führerscheingesetz (FSG)
§§ 7 Abs. 1, 7 Abs. 3 Z 1 und 7 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG)
§ 25 Abs. 1 und 3 FSG

Sie haben sich auf Ihre einer Nachschulung bei einer vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigten Stelle zu unterziehen.
Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 3 FSG

Sie haben auf Ihre Kosten vom Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ein Gutachten über Ihre gesundheitliche Eignung zur Lenkung von Kraftfahrzeugen und eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen.
Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 3 FSG

Sollten Sie im Besitz einer ausländischen Nicht-EWR Lenkberechtigung oder eines ausländischen EWR-Führerscheines (§ 1 Abs. 4) sein, wird Ihnen diese Lenkberechtigung in der Zeit vom 5.2.2018, das ist bis zum Ablauf des 5.10.2018, entzogen.
Rechtsgrundlage: § 30 Abs. 2 FSG

Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wird ausgeschlossen.
Rechtsgrundlage:
§ 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).“

2. Gegen dieses Erkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben.
Diese ist von der belangten Behörde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 21. November 2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben.

3. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer mit Straferkenntnis vom 21. Juni 2018, BHVBVerk-2018-28795/15-Pl, zur Last gelegt, er habe am 13. Jänner 2018 gegen 2:10 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen VB-xx an einer dort näher umschriebenen Örtlichkeit, gelenkt, obwohl er sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von über 1,6 Promille Blutalkoholkonzentration befunden habe. Die Blutauswertung habe 2,19 Promille ergeben. Der Beschwerdeführer habe daher die Rechtsvorschrift der §§ 5 Abs. 1 iVm 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 verletzt. Es wurde eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

4. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 28. November 2018, LVwG-602614/6/DM, als unbegründet abgewiesen worden.

5. In Anbetracht der obigen Ausführungen liegt daher eine rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 vor. Ein weiteres Eingehen und eine neuerliche Beurteilung des Sachverhaltes erübrigt sich somit wegen des Vorliegens einer rechtskräftig entschiedenen Vorfrage (VwGH 26.11.2002, 2002/11/0083).

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 gilt als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1, welche im Verein mit ihrer Wertung zum Verlust der Verkehrszuverlässigkeit führt, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.

§ 26 Abs. 2 Z 1 FSG sieht im Falle der erstmaligen Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 eine Mindestentziehungsdauer für die Lenkberechtigung von sechs Monaten vor.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes unterliegt die Mindestentziehungsdauer nicht mehr der Wertung durch die Behörde. Hier hat nämlich die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem bestimmten Zeitraum normiert ist, zu entfallen (VwGH 14.3.2000, 2000/11/0039).
Für die erwähnten sechs Monate entfällt also die Wertung der gesetzten Tatsache.

Für die darüber hinausgehende Entziehungsdauer von zwei Monaten gilt die Vorgabe der Bestimmung des § 7 Abs. 4 FSG, die bestimmte Tatsache zu werten. Kriterien hiefür sind die Verwerflichkeit der gesetzten Tat, die Gefährlichkeit der

Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit.

Im vorliegenden Fall ist die beträchtliche Alkoholisierung des Beschwerdeführers nicht „bloß“ im Rahmen einer routinemäßigen polizeilichen Lenkerkontrolle zutage getreten, sondern gab es vorangegangen einen schweren Verkehrsunfall. Der Beschwerdeführer kam zum Vorfallszeitpunkt, das war der 13. Jänner 2018 gegen 2:10 Uhr, auf einem geraden Straßenstück nach rechts von der Fahrbahn ab. Das Fahrzeug rammte einen Leitpflock mit Schneestange und prallte dann ungebremst in einen Betondurchlass, welcher zerstört wurde. Danach kam das Fahrzeug auf der Fahrbahn in Querrichtung zum Stehen. Am Fahrzeug entstand Totalschaden. Der Beschwerdeführer erlitt einen Bruch eines Schlüsselbeins sowie Prellungen.

Die Alkofahrt des Beschwerdeführers hatte also zumindest abstrakt gefährliche Umstände für die Verkehrssicherheit geschaffen. Es ist wohl dem Zufall zu verdanken, dass keine anderen Personen zum Vorfallszeitpunkt sich in der Nähe der Unfallstelle befanden und deshalb niemand weiterer zu Schaden kam.

Bei der Beschwerdeverhandlung nach den näheren Umständen des Unfalles befragt, gab der Beschwerdeführer an, sich an nichts erinnern zu können. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass der Beschwerdeführer entweder diesen Vorfall aus dem Gedächtnis verdrängt hat oder die Alkoholwirkung sehr beträchtlich war. Naturgemäß können diese Angaben des Beschwerdeführers auch wahrheitswidrig sein, zumal nach der allgemeinen Lebenserfahrung ein derartig schwerer Verkehrsunfall als singuläres Erlebnis ja nicht gleich wieder aus der Erinnerung verschwindet.

Der belangten Behörde kann im Ergebnis nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer erst nach acht Monaten wieder seine Verkehrszuverlässigkeit erlangen wird.

6. Die angeordneten begleitenden Maßnahmen in Form von Nachschulung, amtsärztlicher Untersuchung und Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sind in den von der Behörde im Bescheid zitierten Bestimmungen begründet und zwingende Folgen eines gravierenden Alkoholdeliktes wie gegenständlich.

7. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde stützt sich auf § 13 Abs. 2 VwGVG und die im Falle der Verkehrsunzuverlässigkeit von Kraftfahrzeuglenkern ergangene ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön